

Dringlichkeitsentscheidung und Genehmigung

In **öffentlicher Sitzung**

Betreff

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallgebühren in der Stadt Köln

Begründung für die Dringlichkeit:

Die Vorlage „2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallgebühren in der Stadt Köln“ Nr. 5433/2008 wurde von der Tagesordnung des Rates am 18.12.2008 genommen.

Damit die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallgebühren in der Stadt Köln zum 01.01.2009 in Kraft treten und die fortgeschriebenen Gebührensätze für das Jahr 2009 angewendet werden können, muss die Satzung vor dem 01.01.2009 veröffentlicht sein. Da vorher keine Ratssitzung stattfindet und auch die rechtzeitige Einberufung des Hauptausschusses nicht möglich ist, wird die Dringlichkeitsentscheidung gem § 60 I S.2 GO NRW erforderlich.

Zur Entscheidung

im Hauptausschuss
gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NW
und Genehmigung durch den Rat

durch den Oberbürgermeister
und ein Ratsmitglied gemäß
§ 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW
und Genehmigung durch den Rat

durch den Bezirksvorsteher
und ein Mitglied der
Bezirksvertretung gemäß § 36
Abs. 5 Satz 2 GO NW

durch den Oberbürgermeister und den
Ausschussvorsitzenden oder ein Mitglied
des Ausschusses gemäß § 60 Abs. 2 Satz
1 GO NW und Genehmigung durch den
Ausschuss

und Genehmigung durch die Bezirksvertre-
tung

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Wir beschließen die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallgebühren in der Stadt Köln in der zu diesem Beschluss paraphierten Fassung (Anlage 2).

Die Einnahmeausfälle i.H.v. 1,7 Mio. €, die sich durch nicht kostendeckende Abfallgebühren ergeben, sollen durch eine zusätzliche Abführung der SWK, die aus den Gewinnen der AWB GmbH & Co. KG resultieren, finanziert werden. Die Gewinnabführung der SWK GmbH im Jahr 2009 an den Haushalt der Stadt Köln erhöht sich somit von 80 Mio. € auf 81,7 Mio. €.

Wir weisen die von der Stadt Köln in die entsprechenden Gremien der AWB GmbH & Co. KG entsandten Mitglieder gem. § 113 I GO NW an, zu beschließen, dass die im Wirtschaftsjahr 2008 durch erwartete Gewinnsteigerungen in Höhe von 1,7 Mio. € zu realisierenden zusätzlichen Überschüsse in Höhe von 1,7 Mio. € zur Stabilisierung der Abfallgebühren an die SWK abgeführt werden.

Wir weisen die von der Stadt Köln in die entsprechenden Gremien der SWK entsandten Mitglieder gem. § 113 I GO NW an, zu beschließen, dass an den Haushalt der Stadt Köln in 2009 für das Wirtschaftsjahr 2008 statt 80,0 Mio. € nunmehr 81,7 Mio. € abgeführt werden.

Datum	Abstimmungsergebnis	Unterschrift	Unterschrift
23.12.2008		gez. Schramma	gez. Ralph Sterck

Der Rat genehmigt gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NW vorstehende Dringlichkeitsentscheidung des

- | | | |
|---|---|---|
| <input type="checkbox"/> Hauptausschusses | <input checked="" type="checkbox"/> Oberbürgermeisters und eines Ratsmitgliedes | <input type="checkbox"/> Die Bezirksvertretung genehmigt gemäß § 36 Abs.5 Satz 2 i.V.m § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NW vorstehende Dringlichkeitsentscheidung des Bezirksvorstehers und eines Mitglieds der BV |
| <input type="checkbox"/> Der Ausschuss genehmigt vorstehende Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 2 Satz 2 GO NW | | |

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten	b) Sachkosten
	_____ €	_____ %		_____ €	_____ €	_____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)			Einsparungen (Euro)			
_____			_____			

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Die Abfallgebührensatzung muss beschlossen werden, damit die darin festgelegten Gebührensätze ab 01.01.2009 Anwendung finden können.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n)